



Leitfaden

Import eines „historischen Fahrzeuges“ nach Österreich

Das gilt es zu beachten:

- Kaufvertrag mit aktuellem Besitzer laut Dokument
 - Alle zum Fahrzeug gehörigen Unterlagen einfordern oder erstellen – siehe notwendige Unterlagen zur Einzelgenehmigung in Österreich (z. B. ausländischer Typenschein oder vollständiges techn. Datenblatt)
 - Bei Importen aus Drittland - Zollbestätigung
 - Für Zulassung des Fahrzeuges in Österreich, technischer Check allfällig notwendiger Umbauten
 - Einzelgenehmigung des Fahrzeuges in Österreich bei Landesprüfstelle (Hauptwohnsitz)
 - Eintragung des Fahrzeugmodells in der Approbierten Liste des Bundesministeriums (www.khmoe.at)
 - Überstellungskennzeichen beantragen bei Überstellung des Fahrzeuges auf eigener Achse (über die zuständige Zulassungsbehörde im Ausland kann ein Überstellungskennzeichen beantragt werden. Mit Zustimmung des Verkäufers, kann auch das ausländische Kennzeichen verwendet werden.) Hinweis: Die Verwendung ausländischer Kennzeichen ist nur bis zu einem Monat ab Einfuhr nach Österreich zulässig. Danach ist das Fahrzeug umzumelden oder auszuführen.
- oder
- Organisation des Transportes kann auch durch ein Transportunternehmen inklusive Versicherung durchgeführt werden

Voraussetzungen für einen Import

1. Das Fahrzeug muss der Definition des § 2 Abs. 1 Z 43 KFG entsprechen
 - Erhaltungswürdig, nicht zur ständigen Verwendung bestimmt
 - Baujahr 1955 oder davor oder älter als 30 Jahre
 - In der vom Bundesminister approbierten Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sein (§ 131b) (www.khmoe.at).
 - Ist das Fahrzeug nicht in dieser Liste eingetragen, so hat der Beirat für historische Fahrzeuge eine Empfehlung abzugeben (Antrag unter www.khmoe.at)
2. Das Fahrzeug befindet sich im Originalzustand und einem guten Erhaltungszustand (Zustandsklasse 1-3).
3. Das Fahrzeug darf nicht für den täglichen Gebrauch verwendet werden.
4. Vorsicht beim Kauf von Umbauten oder Replikas





Wie hoch ist die Einfuhrumsatzsteuer und der Zoll?

Import aus einem EU-Land: Keine Einfuhrabgaben, weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer.

Import aus einem Drittland: Unterscheidung nach EU-Zollrecht bei Fahrzeugen zwischen

- Tarif-Pos. 8703 "normale Kraftfahrzeuge" (Zoll und normale Einfuhrumsatzsteuer)
- Tarif-Pos. 97051000 „Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert" (kein Zoll, 13% Einfuhrumsatzsteuer)

Voraussetzungen für Tarif-Pos. **97051000**

- Fahrzeug älter als 30 Jahre und im Originalzustand (keine wesentlichen Veränderungen an den Hauptbaugruppen (Karosserie, Bremsen, Lenkung, Fahrgestell, Getriebe, Motor, Fahrwerk)
- Instandsetzungsarbeiten und originalgetreuer Wiederaufbau sind zulässig
- Seltenheitswert sowie einen hohen Wert
- Keine Nutzung zum ursprünglichen Verwendungszweck
- Charakteristischer Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau
- Eintragung in der Approbierten Liste des Bundesministeriums (www.khmoe.at)

Nähere Auskünfte erhält man auch bei der zentralen Auskunftsstelle der Österreichischen Zollverwaltung (0)50 233 740 bzw. zollinfo@bmf.gv.at beim Bundesministerium für Finanzen.

Weitere Schritte:

- Einzelgenehmigung bei der zuständigen Landesprüfstelle
- Freischaltung bei der NoVa bei einem Finanzamt
- Versicherungsbestätigung für Haftpflichtversicherung
- Bei einer Zulassungsstelle erfolgt die Fahrzeugzulassung